

Vorgängiger Titel		Vorgängige Berufserfahrung			Typ Studiengang oder Dispositiv	Besondere Bedingungen	
		800h (RLP)	Praxis Sozialbereich	Praxis im Beruf			Tests
<b>Vorbemerkung: Die Passerellenausbildung ist kein neuer Ausbildungsweg, sondern die Möglichkeit, die in einem Studiengang HF im Sozialbereich erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen validieren zu lassen</b>							
Sekundar II	Ausserhalb Bereich	EFZ, Abschluss Fachmittelschule, Maturität, Portfolio	x			x	5400h 2 Möglichkeiten: mit Praktika oder Anstellung
	Sozialbereich	EFZ FaBe (oder als äquivalent beurteilter Titel)				x	3600h Eintritt in die Ausbildung "durch die Anstellung" = Vorliegen eines Vertrags mit einer Institution, der die Mindestanforderungen von Punkt 6 des RLP betreffend Praxisausbildung garantieren kann
	Äquivalent zum Sozialbereich	Gemäss Art. 27 Bildungsverordnung FaBe und kantonale Äquivalente				x	3600h Eintritt in die Ausbildung "durch die Anstellung" = Vorliegen eines Vertrags mit einer Institution, der die Mindestanforderungen von Punkt 6 des RLP betreffend Praxisausbildung garantieren kann
Tertiär	HF oder FH Sozialbereich	HF Diplom Sozialbereich (Sozialpädagogik, Kindererziehung, SPW und Gemeindeanimation); Bachelor FH Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziokulturelle Animation)		mind. 2 Jahre	mind. 1 Jahr		Passerellen / mind. 1'800 h 3 Jahre im Sozialbereich wovon 1 Jahr 100% im angestrebten Beruf. Die im Rahmen der vorgängigen Ausbildung erworbene Praxis wird angerechnet. Eintritt in die Ausbildung "durch die Anstellung" = Vorliegen eines Vertrags mit einer Institution, der die Mindestanforderungen von Punkt 6 des RLP betreffend Praxisausbildung garantieren kann
	Bachelor oder Master im sozial-pädagogischen Bereich	Beispiele: Bachelor oder Master in Erziehungswissenschaften, Psychologie, Pädagogik, Sozialwissenschaften oder Äquivalent; Diplom PH oder als gleichwertig beurteilter Titel		mind. 2 Jahre	mind. 1 Jahr		Passerellen / mind. 1'800 h 3 Jahre im Sozialbereich wovon 1 Jahr 100% im angestrebten Beruf. Die Praxis findet in der Regel nach Erwerb des vorgängigen Titels statt. Eintritt in die Ausbildung "durch die Anstellung" = Vorliegen eines Vertrags mit einer Institution, der die Mindestanforderungen von Punkt 6 des RLP betreffend Praxisausbildung garantieren kann
	Bachelor oder Master ausserhalb des Bereichs mit 5 Jahren Erfahrung im angestrebten Beruf	Bachelor oder Master Hochschulen	x			x	5400h In Anwendung von Art 4.3 der RLP können in anderen Ausbildungen auf Tertiär-Niveau erworbene Bildungsleistungen Anlass zu Äquivalenzen von max. 3600h geben (vgl. "Zusatz Passerellen). Eintritt in die Ausbildung "durch die Anstellung" = Vorliegen eines Vertrags mit einer Institution, der die Mindestanforderungen von Punkt 6 des RLP betreffend Praxisausbildung garantieren kann
Teilweise absolvierte Ausbildung ohne Titelerwerb	Wiederaufnahme der Ausbildung HF im Sozialbereich nach definitivem Nichtbestehen	Wiederaufnahme in einer anderen HF als jener, die das definitive Nichtbestehen ausgesprochen hat					Passerellen / mind. 1'800h Mögliche Äquivalenzen für die verschiedenen Teile der Abschlussqualifikation, die validiert wurden. Eintritt in die Ausbildung "durch die Anstellung" = Vorliegen eines Vertrags mit einer Institution der die Mindestanforderungen von Punkt 6 des RLP betreffend Praxisausbildung garantieren kann
	Anrechnung der erworbenen Bildungsleistungen gem. Art. 4.3 der RLP für Personen die einen Teil der Tertiärausbildung absolviert haben	Empfehlung SPAS / SavoirSocial "Zusatz Passerellen"	x			x	Passerellen / mind. 1'800 h Eintritt in die Ausbildung "durch die Anstellung" = Vorliegen eines Vertrags mit einer Institution der die Mindestanforderungen von Punkt 6 des RLP betreffend Praxisausbildung garantieren kann